



Mobility of Work

... aus Arbeitnehmersicht

MMag. Dr. Katharina Daxkobler

Online IFA/WIN-Veranstaltung 08.03.2021



Arbeitnehmer im internationalen Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Arbeitnehmerbesteuerung im Internationalen Steuerrecht

Art 15 OECD MA

„Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.“

„Ungeachtet des Absatz 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für einen im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

⇒ **Ansässigkeitsstaat, außer**

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und

⇒ **183-Tage-Regel**

- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

⇒ **(Wirtschaftlicher) Arbeitgeber**

- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.“

⇒ **Betriebsstätte des Arbeitgebers**



© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

3

Europäisches SV-Recht - Grundprinzipien

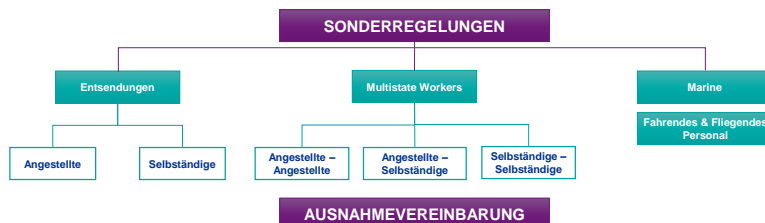
□ Prinzip der Einfachversicherung

Art 11 Abs 1 EG Verordnung 883/2004: „Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften **nur eines Mitgliedstaats**. ...“

□ TERRITORIALPRINZIP

Art 11 Abs 3 lit a EG Verordnung 883/2004: „... eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.“

Das Territorialprinzip muss sich dem Grundsatz der Einfachversicherung bei folgenden Fällen grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit unterordnen:



© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

4

Europäisches SV-Recht - Multi State Worker

Artikel 13 Abs 1 EG Verordnung 883/2004

Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

- a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder
- b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,
 - i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder ..."

❑ Dauernde, alternierend in verschiedenen MS ausgeübte Beschäftigung

nicht notwendig, dass ständig abwechselnd, aber mindestens einmaliger Wechsel des Tätigkeitsstaates im 12-monatigen Beobachtungszeitraum

❑ Im Rahmen eines oder mehrerer Dienstverhältnisse

❑ Anzuwendende Rechtsvorschriften des Wohnortstaats, wenn

- dort wesentlicher Teil der Tätigkeit ansonsten
- Rechtsvorschriften des Arbeitgebers-Sitzstaates (sofern nur 1 Arbeitgeber)
- Spezialnormen sofern mehrere Dienstgeber

❑ Wesentlicher Teil = Mindestens 25 % der Arbeitszeit und/oder es Entgeltes



Europäisches SV-Recht - Entsendungen

❑ Artikel 12 Abs 1 EG Verordnung 883/2004

Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst.

❑ Kurzfristige Erwerbstätigkeit im Ausland

❑ Rechtsvorschriften des Entsendestaates anwendbar, wenn

- Anbindung an den Entsendestaat
 - **Arbeitgeber:** gewöhnlich dort tätig (gewöhnlich andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten)
 - **Arbeitnehmer:** Einstellung nur zum Zwecke der Entsendung zulässig, wenn mindestens einen Monat vorher im Entsendestaat (mit-)versichert
- Entsendung für Rechnung des Arbeitgebers; Fortbestehen der arbeitsrechtlichen Anbindung
- Voraussichtliche Dauer von bis zu 24 Monaten
- Keine Ablöse einer anderen Person



Europäisches SV-Recht - Ausnahmevereinbarung

□ Ausnahmevereinbarung

Artikel 16 Abs 1 EG Verordnung 883/2004: „Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen können im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15 im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen.“

- Ausnahme von den an sich anwendbaren Rechtsvorschriften
- Kein Rechtsanspruch auf Ausnahme
- Auf Antrag, im Interesse bestimmter Personen bzw -gruppen
- Formfreier Antrag beim Sozialministerium (Vorlage), Zustimmung des ausländischen Beschäftigungsstaates ist Voraussetzung
- Genehmigungen in erster Linie bei befristeter Auslandstätigkeit von bis zu 5 Jahren



© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

7



Grenzüberschreitende Homeoffice-Tätigkeiten

Home Office - und internationales Steuerrecht



Arbeitgeberstaat Österreich:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Österreich entfallen

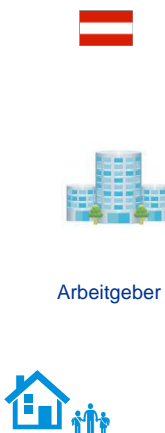
Ansässigkeitsstaat Deutschland:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Deutschland (und anderen Staaten) entfallen

Vorgehensweise in der Lohnverrechnung in Österreich:

- Anteilige Freistellung der nicht auf Österreichische Arbeitstage entfallenden Bezüge (Lohnzettel L8, Tagestarif)
- Voraussetzungen:
 - deutsche Ansässigkeitsbescheinigung ZS-QU1
 - Arbeitstagekalender
 - Idealerweise: deutscher Besteuerungsnachweis

Home Office - und internationales Steuerrecht



Arbeitgeberstaat Österreich = Ansässigkeitsstaat:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Österreich und anderen Staaten entfallen

Deutschland = Zweitwohnsitzstaat:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Deutschland entfallen, nur wenn
 - entweder: Aufenthalt in Deutschland > 183 Tage
 - oder: Betriebsstätte in Deutschland

Vorgehensweise in der Lohnverrechnung in Österreich:

- Ggf. Anteilige Freistellung der auf deutsche Arbeitstage entfallenden Bezüge (Lohnzettel L8, Tagestarif)
- Voraussetzungen:
 - Arbeitstagekalender
 - deutscher Besteuerungsnachweis

Home Office - und internationales Steuerrecht

Arbeitgeberstaat Österreich:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Österreich und anderen Staaten entfallen

Deutschland = Zweitwohnsitzstaat:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Deutschland entfallen, nur wenn
 - entweder: Aufenthalt in Deutschland > 183 Tage
 - oder: Betriebsstätte in Deutschland

Ansässigkeitsstaat Schweiz: umfassendes Besteuerungsrecht

Vorgehensweise in der Lohnverrechnung

- Anteilige Freistellung der nicht auf nicht österreichische Arbeitstage entfallenden
- Bezüge (Lohnzettel L8, Tagesarbit)
- Voraussetzungen:
 - Arbeitstagekalender
 - Schweizer Ansässigkeitsbescheinigung

Idealerweise: Besteuerungsnachweis

© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Home Office - und internationales Steuerrecht - Grenzgänger (Deutschland, Italien, Liechtenstein)

Ansässigkeitsstaat Deutschland:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Deutschland (und anderen Staaten) entfallen

Arbeitgeberstaat Österreich:

- Kein Besteuerungsrecht

Voraussetzung für Anwendung der Grenzgängerregelung:
arbeitstägliches Pendeln

,=> Bei Home Office nicht mehr gegeben.
=> Folge: österreichische Arbeitstage im Arbeitgeberstaat Österreich steuerpflichtig

© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Home Office - und internationales Steuerrecht



Arbeitgeber



Arbeitnehmer



Arbeitgeberstaat Deutschland:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Deutschland entfallen

Ansässigkeitsstaat Österreich:

- Besteuerungsrecht auf Bezüge, soweit sie auf Arbeitstage in Deutschland (und anderen Staaten) entfallen

Keine Lohnsteuerabzugsverpflichtung, aber freiwilliger Lohnsteuerabzug möglich
Gegebenenfalls Pflicht zur Einreichung einer Lohnbescheinigung (L 17)

Homeoffice - und nationales Steuerrecht

- Überblick über die Neuregelungen (Beschluss im NR vom 24.2.2021; Beschluss im BR voraussichtlich 11.03.2021)
 - steuerfreies Homeoffice-Pauschale (3 EUR pro Homeofficetag für bis zu 100 Homeofficetage; ab Kalenderjahr 2021)
 - Pauschale Differenzwerbungskosten
 - 3 EUR pro Homeofficetag für bis zu 100 Homeofficetage unter Anrechnung der steuerfreien Homeofficepauschale; ab Veranlagung 2021
 - Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel
 - im Ausmaß der beruflichen Nutzung wie bisher unbegrenzt möglich
 - ab Veranlagung 2021: Anrechnung der steuerfreien Homeofficepauschale / der pauschalen Differenzwerbungskosten
 - Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar
 - bis zu EUR 300 pro Jahr, wenn 26 Homeoffice-Tage pro Jahr
 - in Veranlagung 2021; Vortrag in Folgejahre möglich
 - Rückwirkende Geltendmachung von bis zu EUR 150 in Veranlagung 2020 möglich, Anrechnung auf 2021
 - Sonstige Werbungskosten: wie bisher
 - Achtung: sonstiges Mobiliar / Miete / Stromkosten: nur bei steuerlich anerkanntem Arbeitszimmer (wie bisher)



© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

15

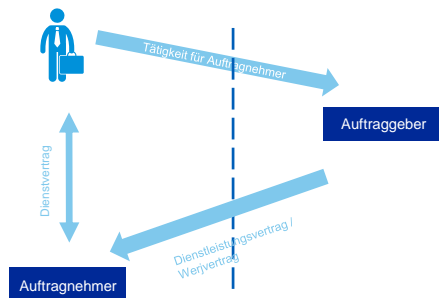


Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendungen

Aktiv- vs. Passiventsendungen

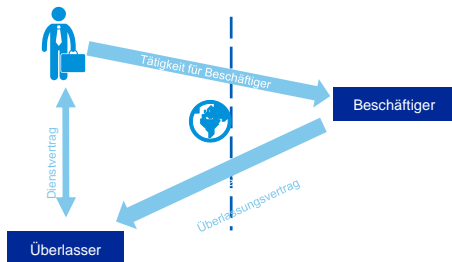
• Aktiventsendung

- 183-Tage-Regelung
- Betriebsstätte des Arbeitgebers im anderen Staat



• Passiventsendung

- Wirtschaftlicher Arbeitgeber im anderen Staat
- Inbound-Überlassungen:
Abzugssteuer auf Gestellungsvergütung vs. freiwilliger Lohnsteuerabzug



© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MMag. Dr. Katharina Daxkobler

Steuerberaterin, Prokuristin
Senior Manager, Tax

KPMG Alpen Treuhand GmbH
Plan Treuhand GmbH

Porzellangasse 51
1090 Wien

T 43 1 31332-3705
kdaxkobler@kpmg.at

Diese Präsentation dient als Vortragsunterlage, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Diese Unterlagen können eine abgaben- und beitragsrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.



© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

18